



ZUSATZSPIELORDNUNG

Als Ergänzung der Spielordnung der Deutschen Hockey-Bundes e.V. (DHB), die den allgemein verbindlichen Rahmen für die Gestaltung und Durchführung von Wettkämpfen in der Spielsportart Hockey in Deutschland bestimmt, sowie unter Beachtung der Zusatzspielordnungen des Ostdeutschen Hockeyverbandes, erlässt der Hockey-Verband Mecklenburg-Vorpommern (H-V M-V e.V.) für seinen regionalen und sachlichen Zuständigkeitsbereich nachfolgende Bestimmungen.

Alle im Hockey-Verband Mecklenburg-Vorpommern gemeldeten Vereine und Personen verpflichten sich, die Regeln der Fairness zu achten und das Dopingverbot einzuhalten. Die Verwendung von Substanzen aus den verbotenen Wirkstoffgruppen und die Anwendung verbotener Methoden sind nicht erlaubt. Es gelten die Regelungen der Anti-Doping-Ordnung des DHB (ADO) sowie die diese ergänzende Anti-Doping-Ordnung der Nationalen Anti Doping Agentur (NADA-Code) in der jeweiligen gültigen Fassung. Nachgewiesene Verstöße gegen diese Bestimmungen sind gemäß §12 Satzung DHB nach den Regelungen der ADO sowie des NADA-Code zu ahnden. Die Vereine sind verpflichtet, ihre Mitglieder über die Regelungen zur Bekämpfung des Dopings in §12 Satzung DHB, der ADO sowie des NADA-Code zu unterrichten. Hierüber ist dem DHB auf Anforderung ein Nachweis in Schriftform zu erbringen. Vereine dürfen keine unlauteren Mittel anwenden, um einen Spieler zu einem Vereinswechsel zu veranlassen oder hiervon abzuhalten.

Der H-V M-V bekennt sich zum aktiven Kampf gegen sexualisierte Gewalt im Sport, sei es in körperlicher, geistiger oder sexueller Form. Der H-V M-V sorgt im Rahmen seiner Möglichkeiten für eine Atmosphäre gegenseitigen Respekts, der Toleranz und der Transparenz von Rechten insbesondere von Kindern und Jugendlichen. Er verpflichtet sich, in seinen Strukturen, Ausbildungen und der täglichen Praxis diesem Bekenntnis entsprechen der Selbstverpflichtung der Deutschen Olympischen Sportbundes e.V. und seiner Mitgliedsverbände gerecht zu werden.

Alle Mitglieder des H-V M-V sind zur Zahlung von Umlagen und sonstigen Sonderbeiträgen verpflichtet, wenn der Bundestag oder Bundesrat diese festsetzen.

Diese Zusatzspielordnung gilt für alle Spiele um die Landesmeisterschaft des Landes Mecklenburg-Vorpommern im Erwachsenenbereich (Oberliga), sowie der darunter liegenden Spielklassen auf Landesebene, Pokalspielen und im Nachwuchsbereich.

Die Zusatzspielordnung besteht aus zwei Teilen mit den Geltungsbereichen:

Teil I: Feldhockey und

Teil II: Hallenhockey.

Teil I Feldhockey

§ 1 Saison

- (1) Die Feldhockeysaison im Erwachsenenbereich beginnt am 01. August und endet am 31. Juli des folgenden Jahres.
- (2) Im Nachwuchsbereich beginnt die Feldhockeysaison am 01. April und endet am 31. Oktober.



§ 2 Spielklassen

- (1) Die höchste Spielklasse in Mecklenburg-Vorpommern im Erwachsenenbereich ist die Oberliga.
- (2) Abhängig von der Anzahl der jeweils eingegangenen Mannschaftsmeldungen, werden darunter entsprechend Verbandsligen eingerichtet.

Der Auf- und Abstieg ist im Anhang zu dieser ZSpO geregelt.

§ 3 Mannschaftsmeldung

- (1) Die Mannschaftsmeldung für die Teilnahme an Meisterschafts- oder Pokalspielen hat vor der Saison schriftlich an den/die zuständige(n)
⇒ Sportwart/-in (für den Erwachsenenbereich) bzw. den
⇒ Jugendwart/-in (für den Nachwuchsbereich)
des Hockey-Verbandes Mecklenburg-Vorpommern, zu erfolgen. Zusätzlich ist die Verfügbarkeit des Platzes anzugeben.
- (2) Die Meldetermine sind:
⇒ für den Erwachsenenbereich der 31. Mai und
⇒ für den Nachwuchsbereich der 31. Januar.
- (3) Ab der Altersklasse weibliche / männliche Jugend B besteht die Möglichkeit Spieler(Innen) im Erwachsenenbereich für Pokalspiele einzusetzen.
- (4) Nachmeldungen von Spielerinnen/Spielern sind schriftlich möglich. Hierbei sind die Wechselbestimmungen des DHB einzuhalten.
- (5) Zusätzlich zur Mannschaftsmeldung für die Oberligen, meldet jeder Verein zwei Schiedsrichter für diese Spielklasse. Diese werden vom Schiedsrichterobmann für die Leitung der Oberligaspiele eingesetzt und dürfen an diesem Tag nicht als Spieler ihres Vereins im Punktspielbetrieb aktiv sein.

§ 4 Spielpläne

- (1) Nach Eingang der Mannschaftsmeldungen werden durch die/den zuständige(n) Sportwart/-in bzw. Jugendwart/-in des H-V M-V Spielpläne erarbeitet. Sie werden den Vereinen in schriftlicher Form als Vorschlag unterbreitet.
- (2) Nach Abstimmung mit den beteiligten Vereinen sind diese Spielpläne verbindlich und werden 14 Tage vor dem ersten Punktspiel auf der Homepage des H-V M-V eingestellt.
- (3) Eine verbindliche Einigung ist mindestens bis 18 Tage vor dem ersten Punktspieltermin zu erzielen.
- (4) Die Nichteinhaltung der verbindlichen Spielpläne wird entsprechend der Gebührenordnung des H-V M-V sanktioniert.

§ 5 Änderung von Spielterminen

- (1) Spielverlegungen sind nur in **dringend begründeten** Ausnahmefällen möglich.
- (2) Begehrt eine Mannschaft die Verlegung eines Meisterschaftsspiels, setzt sie sich mit dem Spielpartner in Verbindung. Beide Vereine einigen sich schriftlich auf den möglichen Ausweichtermin, der so zeitnah wie möglich am ursprünglichen Spieltermin liegen muss. Dieser neue Termin wird mindestens 14 Tage vorher an die/den zuständige(n) Sportwart/-in bzw. Jugendwart/-in schriftlich gemeldet.



Wird dieser Ausweichtermin durch die/den Sportwart nicht abgelehnt, gilt dieser als verbindlich.

- (3) Durch Spielverlegungen darf für keinen an den Meisterschaftsspielen beteiligten Verein ein Wettbewerbsvorteil bzw. -nachteil entstehen.

§ 6 Schiedsrichter

- (1) Die Spiele der Oberligen werden von neutralen Schiedsrichtern geleitet. Sollte dies aus objektiven Gründen nicht möglich sein, stellt in Ausnahmefällen der Heimverein 2 Schiedsrichter zur Leitung des Spieles.
- (2) Für die Leitung der Spiele der Verbandsligen und im Nachwuchsbereich stellt der Heimverein 2 Schiedsrichter für jedes Spiel.

§ 7 Kleinfeldpunktspielturniere

- (1) Für Mädchen und Knaben der Altersklassen C werden die Spiele um die Landesmeisterschaft auf Kleinfeld ausgetragen. In der Altersklasse B finden die Meisterschaftsspiele auf dreiviertel Feld statt und in der Altersklasse D kommt das Hamburger Modell zur Anwendung. Alle abweichende Spielformen gelten als Pokalspiele.
- (2) Der Austragungsmodus in den einzelnen Altersklassen richtet sich nach der Anzahl der eingegangenen Mannschaftsmeldungen und wird vor Saisonbeginn vom zuständigen Jugendwart bzw. Jugendwartin festgelegt. Hierbei sind die Möglichkeiten der einzelnen Vereine zu berücksichtigen. Die Spieldauer richtet sich nach der SpO des DHB.

§ 8 Spielkleidung

- (1) Von den Altersklassen Mädchen/Knaben A haben alle am Spiel beteiligten Spieler(Innen) Rückennummern zu tragen.
- (2) Für Auswechselkleidung ist die Heimmannschaft (laut SpO DHB §27) zuständig.

§ 9 Bälle

Die Spielbälle werden vom jeweils ausrichtenden Verein gestellt.

§ 10 Ergebnismeldung und Spielberichtsbogen

- (1) Nach jedem Spiel um die Landesmeisterschaft, der Verbandsligen und Pokalrunde ist ein vollständig ausgefüllter Spielberichtsbogen an die/den jeweils zuständige(n) Sportwart/-in bzw. Jugendwart/-in innerhalb von 3 Werktagen zu übersenden, sofern kein elektronischer Spielberichtsbogen (ESB) verwendet wird. Dafür verantwortlich ist in jedem Fall der gastgebende Verein. Sofern kein ESB vorliegt sind die Spielergebnisse im Erwachsenenbereich dem Sportwart noch am jeweiligen Spieltag telefonisch oder per E-Mail zu übermitteln,
- (2) Für die im Nachwuchsbereich ausgetragenen Punktspiele gibt es gesonderte Spielberichtsbögen.
- (3) Die/der zuständige Sportwart/-in bzw. Jugendwart/-in meldet die Ergebnisse an die Tagespresse und ist für die Aktualisierung der offiziellen Tabellen auf der Homepage des H-V M-V zuständig.



§ 11 Verstöße gegen die Spielordnung und Proteste

- (1) Verstöße gegen die Spielordnung werden entsprechend der Gebührenordnung des H-V M-V sanktioniert. Verantwortlich hierfür ist die/der zuständige Sportwart/-in bzw. Jugendwart/-in gemeinsam mit der/dem Schatzmeister/-in.
- (2) Proteste sind bis spätestens sieben Tage nach dem Spieltag bei dem/der Vorsitzenden der Schiedskommission einzureichen. Diese(r) beruft eine Sitzung der Schiedskommission ein, die innerhalb von vier Wochen zu einer Entscheidung kommen muss. Diese ist den beteiligten Parteien schriftlich mitzuteilen.

§ 12 Wartezeiten

Reist eine Mannschaft verspätet zu einem Punktspiel an, gelten die Wartezeiten entsprechend § 25 (4) der SpO des DHB.



Teil II Hallenhockey

Es gelten die Paragraphen 2, 4, 5, 6, 8, 9, 10 und 11 des Teiles I dieser Zusatzspielordnung. Zusätzlich werden für folgende Regelungen getroffen:

§ 1 Saison

Die Hallenhockeysaison beginnt am 01. November und endet am 31. März des Folgejahres.

§ 2 Mannschaftsmeldungen

- (1) Es gelten die Bestimmungen des § 3 (1) dieser ZSpO Teil I.
- (2) Meldetermin ist der 31. August. Zusätzlich sind die zur Verfügung stehenden Hallenzeiten anzugeben.
- (3) Zur Mannschaftsmeldung für die Oberliga/Verbandsliga, meldet jeder Verein zwei Schiedsrichter für diese Spielklasse. Diese werden vom Schiedsrichterobmann für die Leitung der Oberliga- bzw. Verbandsligaspiele eingesetzt und dürfen an diesem Tag nicht als Spieler ihres Vereins im Punktspielbetrieb aktiv sein.

§ 3 Austragungsmodus

- (1) Die Spiele in den Oberligen, Verbandsligen und um die Landesmeisterschaft im Nachwuchsbereich werden in Einzelspielen oder in Turnierform ausgetragen.
- (2) Der genaue Austragungsmodus in den einzelnen Ligen und Nachwuchsalterklassen richtet sich nach der Anzahl der abgegebenen Mannschaftsmeldungen für die jeweilige Hallensaison. Die Spieldauer richtet sich nach der SpO DHB.
- (3) Änderungen der Spielansetzungen für die einzelnen Punktspielturniere bedürfen der Zustimmung durch die/den zuständigen Sportwart/-in bzw. Jugendwart/-in.

Diese Zusatzspielordnung (einschließlich Anhang) ist gültig ab:
01. April 2020.

gez. Jürgen Neumann Präsident